

# Endlich volljährig!

## Was ändert sich für Menschen mit Behinderung?

Rechtsanwältin Dr. Astrid von Einem  
Fachanwältin für Medizinrecht  
Fachanwältin für Sozialrecht

Clemensstraße 5-7  
50676 Köln  
Telefon (02 21) 27 23 49 55  
[www.kanzlei-voneinem.de](http://www.kanzlei-voneinem.de)  
[info@kanzlei-voneinem.de](mailto:info@kanzlei-voneinem.de)



## Auswirkungen im Rechtsverkehr

Der Eintritt der Volljährigkeit hat grundsätzlich die folgenden Auswirkungen im Rechtsverkehr:

- ⇒ **unbeschränkte Geschäftsfähigkeit**
- ⇒ **Ende der elterlichen Sorge**
- ⇒ **Ehemündigkeit**
- ⇒ **unbeschränkte Testierfähigkeit**

## Auswirkungen im Rechtsverkehr

Soweit dies aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer Behinderung **im Einzelfall erforderlich** ist, wird für volljährige Personen unter den Voraussetzungen des § 1896 BGB eine Betreuung eingerichtet.

## Auswirkungen im Rechtsverkehr

- Mit dem Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige ist zum 1. Januar 1992 die Betreuung als Rechtsfürsorge zum Wohl des betroffenen Menschen an die Stelle von Entmündigung, Vormundschaft für Erwachsene und Gebrechlichkeitspflegschaft getreten.
- Ziel ist dabei insbesondere die Wahrung der Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit dies möglich und ihrem Wohl zuträglich ist. Die Wünsche der betreuten Person sind in diesem Rahmen beachtlich.

## Auswirkungen im Rechtsverkehr

### Auswirkungen der Betreuung:

- **§ 1901 Abs. 1 BGB:** Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten (...) rechtlich zu besorgen.
- **§ 1902 BGB:** In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.

## **Auswirkungen im Rechtsverkehr**

**Rechtliche Betreuung ≠ Soziale Betreuung**

## Auswirkungen Rechtsverkehr

Betreuung  $\neq$  Geschäftsunfähigkeit!



## Auswirkungen im Rechtsverkehr

- **Grundsatz:** Einrichtung einer Betreuung führt nicht zu einer Geschäftsunfähigkeit des Betroffenen!  
Geschäftsunfähig ist gem. § 104 BGB nur, „(...) *wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet (...)*“.
- **Folge:** Soweit eine betreute Person geschäftsfähig ist, kann sie (neben dem Betreuer) wirksam Willenserklärungen abgeben und Rechtsgeschäfte eingehen. Bei Doppelverfügungen hat die zeitlich erste Erklärung nach dem Prioritätsprinzip Vorrang!

## Auswirkungen im Rechtsverkehr

- **Aber**: Unabhängig von der Frage der Geschäftsfähigkeit kann das Gericht einen **Einwilligungsvorbehalt** für bestimmte Aufgabenkreise anordnen,
  - **Voraussetzung**: Bestehen der Gefahr, dass sich der betreute Mensch selbst oder sein Vermögen schädigt.
  - **Folge**: ***Willenserklärungen*** der betreuten Person sind in den betroffenen Aufgabenkreisen nur mit vorheriger Genehmigung oder ggf. nachträglicher Zustimmung des Betreuers wirksam (Ausnahme z.B. bei geringfügigen Geschäften des täglichen Lebens).

## Auswirkungen im Rechtsverkehr

- **Keine** Auswirkungen hat die Einrichtung einer Betreuung auf:
  - ⇒ die **Testierfähigkeit** (richtet sich nach § 2229 BGB)
  - ⇒ die **Ehefähigkeit** (richtet sich nach der Ehegeschäftsfähigkeit § 1304 BGB)
  - ⇒ das **Wahlrecht** (gemäß § 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz nur bei Betreuerbestellung in allen Angelegenheiten)

## Auswirkungen im Rechtsverkehr

### Verfahren zur Einrichtung einer Betreuung:

- **Einleitung:** Antrag des Betroffenen/von Amts wegen (Dritte können eine entsprechende Anregung geben)
- **Zuständiges Gericht:** Betreuungsgericht (Abteilung beim Amtsgericht), im Bezirk, wo der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- **Stellung des Betroffenen:** Verfahrensfähig; ggf. Bestellung eines Verfahrenspflegers;
- **Verfahren:** persönliche Anhörung des Betroffenen; ggf. Anhörung naher Verwandter oder Vertrauter; Einholung eines Sachverständigen-gutachtens zur Notwendigkeit und zum Umfang der Betreuung; Entscheidung durch gerichtlichen Beschluss;
- **Wirksamkeit der Entscheidung** mit Bekanntgabe ggü. dem Betreuer;
- **Einstweilige Anordnung:** In Eilfällen kann ein vorläufiger Betreuer bestellt werden.

## Auswirkungen im Rechtsverkehr

### Auswahl des Betreuers:

- **Grundsätze:**

- Betreuung durch eine geeignete natürliche Person (§ 1897 Abs. 1 BGB);
- Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung vor der Berufsbetreuung § 1897 Abs. 6 BGB;
- schlägt Betroffener eine geeignete Person vor, so ist diese zu bestellen, sofern es dem Wohl des Betroffenen nicht zuwiderläuft (§ 1897 Abs. 4 S. 1 BGB); schlägt der Betroffene vor, eine bestimmte Person nicht zu benennen, so soll diesem Wunsch entsprochen werden (§ 1897 Abs. 4 S. 2 BGB)
- **Eignung:** hängt von den Aufgabenkreisen und der konkreten Lebenssituation des Betreuten ab; häufig reicht es nach dem Prinzip „Bürger für Bürger“ aus, dass ein Nicht-Spezialist die Betreuung übernimmt.

## Auswahl des Betreuers/Bestellung mehrere Betreuer

- **§ 1899 Abs. 1 BGB:** Bestellung mehrere Betreuer möglich,  
„wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können“ (beispielsweise wenn Bezugspersonen mit unterschiedlichen Kompetenzen berücksichtigt werden sollen oder zur Sicherung einer langfristigen Perspektive, wenn Betreuerwechsel voraussehbar ist) .
- **§ 1899 Abs. 4 BGB:** das Gericht kann auch eine Vertretungsbetreuung z.B. für Urlaubszeiten des Betreuers anordnen, bzw. eine **Ergänzungsbetreuung** für Rechtsgeschäfte, von denen der Betreuer ausgeschlossen ist (dazu später mehr...)



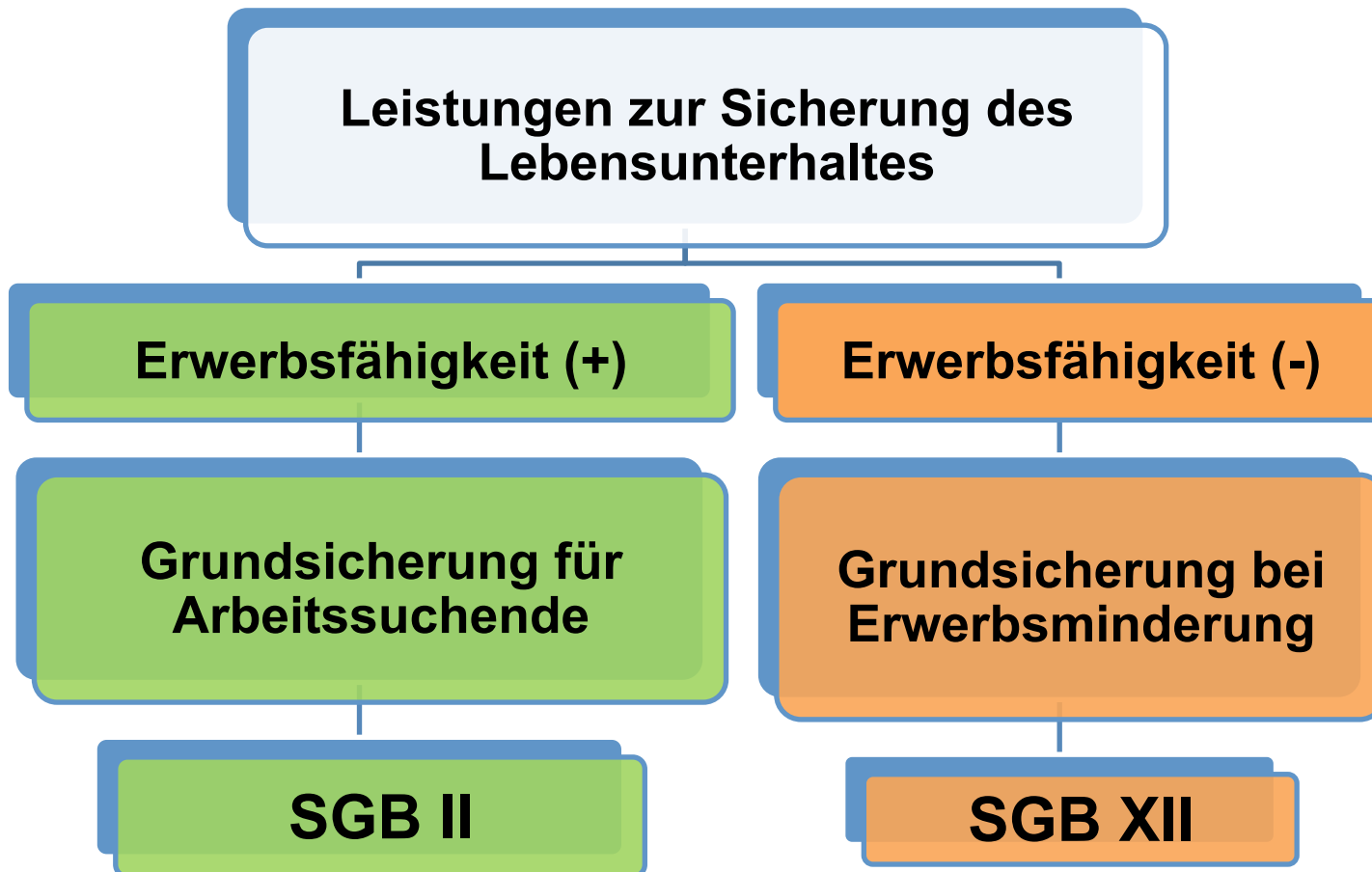
## Finanzielle Absicherung

Unterhaltsansprüche gegenüber den Eltern:

- Mit Eintritt der Volljährigkeit endet grundsätzlich auch die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den Kindern, da diese verpflichtet sind, ihren Unterhalt durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu sichern (Ausnahmen z.B. bei Schulbesuch oder Studium)
- Sind die volljährigen Kinder behinderungsbedingt **nicht erwerbsfähig**, besteht die Unterhaltspflicht grundsätzlich auch über das 18. Lebensjahr hinaus.



## Finanzielle Absicherung



## Finanzielle Absicherung

### Voraussetzungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende:

- ⇒ **Lebensalter** zwischen dem 15. Lebensjahr bis zum Eintritt in das Rentenalter,
- ⇒ **Erwerbsfähigkeit** (Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig sein kann.)
- ⇒ **Hilfebedürftigkeit** (Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder aus Einkommen oder Vermögen bestreiten kann.)

## Finanzielle Absicherung

### Voraussetzungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:

- Volljährigkeit
- dauerhafte volle Erwerbsminderung (Menschen, die in einer WfbM oder einer Tagesförderstätte beschäftigt sind, gelten als voll erwerbsgemindert.)
- Hilfebedürftigkeit => **Sonderregelung für Unterhaltsansprüche siehe nächste Folie ...**

## Finanzielle Absicherung

(...) Bei **Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** bleiben Unterhaltsansprüche gegenüber den Eltern unberücksichtigt, wenn das jährliche Gesamteinkommen der Eltern jeweils unter 100.000 € liegt.

Achtung: Die konkrete Kostenbeteiligung der Eltern hängt jeweils von der gewährten Hilfe (z.B. Eingliederungshilfe; Hilfe zur Pflege, Hilfe zum Lebensunterhalt) sowie der Lebenssituation ab und muss in jedem Einzelfall konkret überprüft werden! Beispiele im Kapitel „Wohnen“...

## Finanzielle Absicherung

### Die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II und dem SGB XII erfassen grundsätzlich:

- pauschalierten Regelbedarf (derzeit noch 382 € für Alleinstehende)
- angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung
- Mehrbedarfe (Sonderregelungen für Menschen mit Behinderung u.a. in § 21 SGB II und § 30 SGB XII)
- einmalige Bedarfe (§ 24 SGB II und § 31 SGB XII)



## Kindergeld

Der Kindergeldanspruch besteht über das 18. Lebensjahr hinaus und ohne altersmäßige Begrenzung fort, wenn

- ⇒ das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
- ⇒ Die Behinderung muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein.





## Wohnen

### vollstationäre Einrichtung

- **Sicherstellung des gesamten Lebensbedarfs durch den Einrichtungsträger:**
  - ⇒ **Sicherung des Lebensunterhalts (Ernährung, Unterkunft, Kleidung u.s.w.),**
  - ⇒ **Leistungen der Eingliederungshilfe (z. B. Betreuungsleistungen bei Freizeitaktivitäten)**
  - ⇒ **Taschengeld in Höhe von derzeit 100,98 €.**
- **Kostenträger: überörtl. Sozialhilfeträger (LVR)**
- **Kostenbeitrag der Eltern Volljähriger: max. 54,96 € pro Monat**

## Wohnen

### ambulant betreutes Wohnen:

- Wohnen in einer eigenen Wohnung (ggf. in einer WG mit anderen Menschen mit Behinderung);
- Betreuungsleistungen durch einen ambulanten Dienst bei der Bewältigung des Alltags z.B. durch Anleitung im hauswirtschaftlichen Bereich; zuständig sind zumeist Pflegekasse und/oder Sozialhilfeträger;
- Kostenbeitrag von Eltern Volljähriger Hilfebedürftiger im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII derzeit max. 31,06 €;
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden häufig in Form der Grundsicherung vom Sozialhilfeträger erbracht (Kostenbeitrag der Eltern derzeit max. 23,90 €)



## Private Versicherungen

### Haftpflichtversicherung

- bei Deliktsunfähigkeit besteht keine Verpflichtung zum Schadensersatz
- dennoch ist Versicherungsschutz u.U. sinnvoll:
  - Ersatz wird häufig aus moralischen Gründen gewünscht (z.B. um das Nachbarschaftsverhältnis nicht zu belasten)
- Versicherungswirtschaft bietet speziellen Deliktsunfähigkeitsschutz an  
**=> sorgfältige Prüfung der Angebote insbesondere hinsichtlich Versicherungsumfang, Höchstentschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen!**

## Private Versicherungen

**Bei Abschluss von Versicherungsverträgen immer bedenken:**

- **die Auszahlung von Versicherungsleistungen wird bei der Feststellung der Höhe der Grundsicherungsleistungen als Einkommen/Vermögen angerechnet!**

**Beispiele: Leistungen einer privaten Unfallversicherung oder die Auszahlung der Riesterrente**

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwältin Dr. Astrid von Einem  
Fachanwältin für Medizinrecht  
Fachanwältin für Sozialrecht

Clemensstraße 5-7  
50676 Köln  
Telefon (02 21) 27 23 49 55  
[www.kanzlei-voneinem.de](http://www.kanzlei-voneinem.de)  
[info@kanzlei-voneinem.de](mailto:info@kanzlei-voneinem.de)